



Ministerium für den Ländlichen Raum
Kernerplatz 22
70182 Stuttgart

per Mail an: forstneuorganisation@mlr.bwl.de

**Forstkammer
Baden-Württemberg**
Waldbesitzerverband e.V.
Tübinger Straße 15
D-70178 Stuttgart
Telefon: 0711/236 47 37
Telefax: 0711/236 11 23
E-Mail: info@foka.de
Internet: www.foka.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung
Baden-Württemberg, Az. 53-0144.5 - Forstreform
Stellungnahme der Forstkammer Baden-Württemberg e.V.**

16. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs und nutzen im Folgenden die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Forstreform erreicht die 240.000 privaten und 1.100 Körperschaftlichen Waldbesitzenden in Baden-Württemberg in einer Zeit, in der diese bereits mit erheblichen Herausforderungen und Belastungen konfrontiert sind. Das Jahr 2018 hat in den Wäldern in Baden-Württemberg und in weiten Teilen Europas massive Dürreschäden und Insektenkalamitäten hervorgerufen. Dies hat deutlich vor Augen geführt, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die heimischen Wälder haben wird. Die Folgen des Trockenjahrs 2018 werden die Forstbetriebe im Land noch über Jahre hinaus belasten. Die Notwendigkeit, die Wälder durch geeignete waldbauliche Maßnahmen und häufig eine veränderte Baumartenwahl besser an die veränderten klimatischen Bedingungen anzupassen, wird immer deutlicher.

Private und Körperschaftliche Waldbesitzende erbringen für die Gesellschaft zahlreiche Gemeinwohlleistungen. Sie produzieren jährlich über 9 Millionen Festmeter Holz, des wichtigsten einheimischen, nachwachsenden und CO₂-neutralen Rohstoffs und Basis des Clusters Forst und Holz mit 200.000 Arbeitsplätzen. Gleichzeitig zeigen Naturschutzrelevante Werte, wie Vorrat, Alter der Bäume und Naturnähe der Bestände seit Jahren einen positiven Trend. Die zunehmende Freizeitnutzung der Wälder stellt die Waldbewirtschaftung vor zusätzliche Herausforderungen.

Die sich aus dieser Situation ergebenden Handlungserfordernisse hat die Forstkammer im beiliegenden Positionspapier „Zukunft für den Privatwald“ dargestellt. Die dort dargestellten Maßnahmen müssen sukzessive umgesetzt werden.

Die Forstkammer Baden-Württemberg e.V. war in den intensiven und umfassenden Prozess der Erarbeitung dieses Reformvorhabens seit Mai 2017 eingebunden. Dies betraf zunächst die Erarbeitung der Eckpunkte und anschließend den Umsetzungsprozess, in dem wir einzelne Vertreter in verschiedene Teilprojekte, die Runde der Projektleitung

Geschäftsführer:
Jerg Hilt

Steuernummer:
99019/20357

Bankverbindung:
Südwestbank Stuttgart
IBAN: DE69 6009 0700
0634 3410 06
BIC: SWBSD333

Postgiroamt Stuttgart
IBAN: DE87 6001 0070
0048 8887 06
BIC: PBNKDE33



und den Lenkungsausschuss entsenden konnten. Für diese Möglichkeit, Interessen der privaten und kommunalen Waldeigentümer im laufenden Prozess anbringen zu können, möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dokumentiert die inhaltlich weitreichendste Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten. Sie wurde ausgelöst durch die Kritik des Bundeskartellamts an den gemeinsamen, staatlich geprägten Holzvermarktungsverfahren. Der Vorstoß der Kartellbehörde vom Dezember 2013 forderte dabei tiefgreifende Organisationsveränderungen, weit über die Holzvermarktungsstrukturen im engeren Sinn hinaus und stellte damit den Fortbestand der in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten bestehenden Einheitsforstverwaltung in Frage. Erschwert wurde der Reformprozess dabei über lange Zeit durch die kartellrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg und den damit verbundenen, teilweise bis heute ungeklärten rechtlichen Fragestellungen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben enthält mit der vollständigen Neuorganisation des Staatswaldes, mit dem Rückzug des Landes aus der Holzvermarktung für private und kommunale Waldeigentümer und mit der Einführung kostendeckender Entgelte für die staatlichen Betreuungsleistungen tiefgreifende Veränderungen, die die Waldbesitzenden vor große Herausforderungen stellen. Die Begrenzung der Kostenbelastungen und die zukunftsfähige Lösung der Holzverkaufsorganisation auf 75% der Landeswaldfläche werden auch über den Reformstichtag 01.01.2020 große Aufgaben bleiben.

Insgesamt ist es gelungen, eine Lösung zu definieren, die flächendeckend die Bewältigung der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben und die Unterstützung der Waldbesitzenden weiterhin ermöglicht. Zentrales Element ist dabei der Erhalt des forstlichen Reviersystems. Im kommunalen Waldbesitz wird die Finanzierung eigenverantwortlicher Organisationslösungen verbessert. Im Privatwald sind die angedachten Förderinstrumente für Kleinwaldbesitzer und die als Ziel des Gesetzesvorhaben definierte Stärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse richtige und wichtige Vorhaben die auch den Vorgaben des Koalitionsvertrags entsprechen. Abschließend können diese jedoch erst nach Vorliegen der entsprechenden Verordnungen beurteilt werden. Dass hingegen die Organisationsfreiheiten im Körperschaftswald nicht wie zwischenzeitlich geplant erweitert wurden, ist für etliche Kommunen und Körperschaften ein erheblicher Nachteil.

Insgesamt verhindern die offenen finanziellen Fragen zu Kosten und Förder- bzw. Ausgleichssummen eine vollständige Bewertung der durch das Reformvorhaben bewirkten zukünftigen Situation der privaten und kommunalen Waldbesitzenden.

Ein Fremdkörper im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die weitreichenden Erweiterungen bei den gesetzlichen Grundpflichten der Waldbesitzenden und bei der Umweltvorsorge. Sie sind nicht mit der Neuorganisation der Forstverwaltung verbunden oder begründbar. Sie entsprechen damit nicht den im Juli 2017 von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkten der Forstneuorganisation, die eine Änderung anderer Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ausschließen. Und sie waren kein Gegenstand des partizipativen Umsetzungsprozesses zur Ausgestaltung der Forstreform.



Seite: 3/10

Damit stellen diese Änderungen die Vertrauensbasis für die Beteiligung an derartigen politischen Prozessen der Landesregierung insgesamt in Frage. Diese Bestandteile des Gesetzesvorhabens führen zu erheblichen zusätzlichen Belastungen und Einschränkungen für die Waldbesitzenden. Sie sind angesichts des Zustands und der Entwicklung der privaten und kommunalen Wälder fachlich nicht begründbar. Statt dessen erwecken sie den Eindruck, dass das Land den Waldbesitzenden ein pauschales Misstrauen entgegenbringt und sie tragen zur Rechtsunsicherheit bei. Daher fordern wir, die geplanten Änderungen der Paragraphen 14 und 22 des Landeswaldgesetzes vollständig und ersatzlos zu streichen. Wir fordern die Landesregierung auf, ihre Zusagen einzuhalten und keine zusätzlichen Belastungen und Beschränkungen der Waldbesitzenden zu veranlassen.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Inhalten des Gesetzesentwurfes werden im Folgenden aufgeführt.

Zum Vorblatt – Teil D Kosten öffentlicher Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Aussage, dass die bisherige institutionelle Förderung des Kommunal- und Privatwaldes in Ausgleichszahlungen und eine direkte Förderung umgewandelt werden, begrüßen wir ausdrücklich. Dies bietet die Möglichkeit, die Kostensteigerungen im Bereich der forstlichen Dienstleistungen aufzufangen. Da die konkrete Entwicklung der Dienstleistungsentgelte und die Fördersätze noch nicht bekannt sind, ist eine abschließende Beurteilung hier nicht möglich. Ziel muss es sein, im Ergebnis Mehrkosten für die Waldbesitzenden zu vermeiden. Außerdem müssen die Fördersysteme diskriminierungsfrei gestaltet sein und allen Waldbesitzenden die freie Wahl ihres forstlichen Dienstleisters ermöglichen.

Ob die Förderung und Ausgleichszahlungen wie geplant finanzneutral durch Umschichtungen im bisherigen Haushalt finanzierbar sind, erscheint sehr fraglich. Gegebenenfalls werden hierfür zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt bereitzustellen sein.

Um den hohen Standard der Privatwaldbetreuung in Baden-Württemberg zu erhalten, müssen die Förderverfahren sehr schlank und ohne vermeidbare bürokratische Aufwände aufgebaut werden. Die Möglichkeit im Kleinprivatwald die Förderung weiterhin in Form reduzierter Entgelte durchzuführen ist auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung. Dabei muss die derzeit diskutierte Grenze von 5ha nach Möglichkeit angemessen erhöht werden.

Auch die Förderung oberhalb der noch zu definierenden Grenze dieser indirekten Förderung muss unbürokratisch und mit ausreichenden Fördersätzen erfolgen. Benötigt wird hier ein einfaches und schlankes Förderungssystem, attraktive Fördersätze und eine flexible Handhabung der Förderrichtlinien.

Eine zentrale Forderung der Forstkammer war seit Beginn des Verfahrens, dass die aus rechtlichen Gründen notwendig gewordene Reform nicht für einen zusätzlichen Abbau



Seite: 4/10

der im Forstbereich eingesetzten öffentlichen Mittel „missbraucht“ wird. Die im Entwurf prognostizierten strukturellen Einsparung sind daher abzulehnen, zumal der nun genannte Betrag in Höhe von 8,4 Millionen Euro jährlich die ursprünglich geplanten 6 Millionen Euro um fast 50% überschreitet.

Als ursächlich für diese Einsparungen werden Organisationsgewinne, u.a. durch Schwerpunktbildungen im Bereich der Beratung im Kommunal- und Privatwald genannt. Was diese Schwerpunktbildung für die Beratungspraxis bedeutet, ist unklar. Laut Ankündigung in der Sitzung des Lenkungsausschusses des Forstreform-Umsetzungsprojekts am 20.09.2018 soll die Beratung im Privatwald durch Personalumschichtungen im finanziellen Umfang von 4,0 Millionen Euro gestärkt werden, was aus Sicht der Waldbesitzer sehr zu begrüßen und dringend erforderlich ist. Allerdings scheint diese Aussage mit den geplanten Organisationsgewinnen nicht vereinbar zu sein.

Zum Vorblatt – Teil E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der im Entwurf genannte einmalige Aufwand in Höhe von 6.000 Euro für die Errichtung von 20 Holzvermarktungsgenossenschaften nach §§ 61 a-c ist aus unserer Sicht zu gering angesetzt. Die Begründung geht von einem zeitlichen Aufwand von 8 Stunden pro Genossenschaft aus. Dies erscheint schon deshalb nicht realistisch, weil § 61b für die Bildung einer Holzvermarktungsgenossenschaft zwei Versammlungen, die Aufstellung eines umfassenden Satzungsentwurfs und eines Genossenschaftsverzeichnisses vorschreibt. Der Aufwand dürfte daher ein Mehrfaches über dem dargestellten Betrag liegen.

Des Weiteren nennt der Entwurf 315.000 Euro Mehraufwand pro Jahr aus Vollkosten der Fortbildungen. Konkret werden in der Begründung Erhöhungen der Teilnahmeentgelt pro Tag von 70 auf 100 Euro und der Wegfall der 50%-Ermäßigung für private Forstbetriebe über 200 ha genannt. Einen Ausgleich dieser Mehrkosten durch ein entsprechendes finanzielles Förderprogramm halten wir für unbedingt erforderlich, um die Vermittlung von forstlichem Sachwissen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Privat- und Körperschaftswälder aufrechtzuhalten. In oben genannter Sitzung des Lenkungsausschusses wurde in diesem Zusammenhang angekündigt, dass das Land die Fortbildung der privaten Waldbesitzer weiterhin mit jährlichen Mitteln von 1,5 Millionen Euro unterstützen werde.

Einen weiteren Mehraufwand für die Wirtschaft stellt laut dem vorliegenden Entwurfstext die Zunahme von Förderfällen dar, die sich auf 75.000 Euro pro Jahr bei 4.000 Förderanträgen beläuft. Aus Sicht der Forstammer macht diese Zahl deutlich, welche Bedeutung hier ein möglichst schlankes und unbürokratisches Antrags- und Abwicklungsverfahren hat. Andernfalls ist der in der Begründung genannte Zeitaufwand von nur 0,5 Stunden pro Fall nicht darstellbar.

Zu Artikel 1 – Änderungen des Landeswaldgesetzes



§ 14 – Pflégliche Bewirtschaftung des Waldes

Wie bereits in der Einleitung zu dieser Stellungnahme ausgeführt, sind Änderungen an den Grundpflichten der Waldbesitzenden, die auch den § 14 umfassen, klar abzulehnen. Die geplanten Änderungen führen zu erheblichen Mehrbelastungen der Waldbesitzenden und reduzieren den Spielraum für Freiwilligkeitsleistungen im Bereich der Förderung, der Waldzertifizierung, des Vertragsnaturschutzes und von Ökokonto-Maßnahmen.

So stellt beispielsweise die in § 14 ergänzte Pflicht, den Boden und die Bodenfruchtbarkeit „zu verbessern oder wiederherzustellen“ zweifelsohne eine substanzielle Erweiterung der Pflichten dar. Diese sind auch nicht – wie in der Debatte der letzten Wochen teilweise dargestellt – bereits in einem anderen Gesetz schon bisher verankert gewesen. Die bereits bestehenden Vorgaben des § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) haben einen anderen Regelungsinhalt als die neu eingeführte Pflicht in § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG. Beim BBodSchG geht es bei der Wiederherstellungspflicht des § 1 nur um die Beseitigung unnatürlicher Bodenkontaminationen. Ein Handlungsziel ist dabei die Sanierung von Boden, Altlasten und Gewässerverunreinigungen, um Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Hinzu kommt, dass § 14 Abs. 1 Nr. 1 Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft vorschreibt, was bisher nicht der Fall war.

Zur Verbesserung des Bodens dient bislang die Förderung der Bodenschutzkalkung. Diese wurde eingeführt, um den gesellschaftlich verursachten neuartigen Waldschäden („Waldsterben“) entgegenzuwirken und so die Waldbesitzenden zu unterstützen. Auch die naturnahe Waldbewirtschaftung ist Gegenstand der forstlichen Förderung, die u.a. periodische Betriebspläne und die Jungbestandspflege beinhaltet. Mit einer gesetzlichen Verpflichtung wäre eine Förderung der (freiwilligen Durchführung) dieser Maßnahmen nicht mehr vereinbar.

Gleiches gilt für die Vorschrift zur Bevorzugung von Mischbeständen bei der Bestandesbegründung, zur Bevorzugung der Naturverjüngung und zur Schaffung klimastabiler Wälder. Hier wäre der Fördertatbestand des Umbaus und der Weiterentwicklung von stabilen naturnahen standortgerechten Laub- und Mischwäldern betroffen.

Ein Verlust dieser Förderprogramm wäre nicht nur für die Waldbesitzenden sondern auch für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Wälder im Land ein enormer Rückschlag. Dies kann nicht im Interesse der Neuregelung durch die Landesregierung sein und ist daher zurückzunehmen.

Laut § 15, in Verbindung mit § 3 des Entwurf des ForstBW-Gesetzes gehört die Daseinsvorsorge, konkret die Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes, Biotopschutz, Biotoppflege, Standortkartierung, Bodenschutzkalkung, waldbauliche Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, Waldnaturschutz, Schutzgebiete und Wildtiermanagement nicht zu den originären Aufgaben eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Daher sollen diese Aufgaben im



Seite: 6/10

Staatswald zukünftig durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Dies muss auch für den Privat- und Körperschaftswald ermöglicht und nicht durch zusätzliche gesetzliche Auflagen erschwert werden.

§ 21 – Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

Im Rahmen der Neuregelung der Sachkunde für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes soll laut vorliegendem Entwurf die Option des mittleren Diensts als Qualifikation für Leitung von Forstrevieren von geringer Größe oder mit einfachen forstlichen Verhältnissen entfallen. Diese Streichung war nicht Gegenstand des Umsetzungsprojekts. Sie stellt eine zusätzliche organisatorische Einschränkung für die körperschaftlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg dar. Eine Begründung für diesen Eingriff in die Organisationsfreiheit der Eigentümer wird nicht geliefert. Verschiedene Kommunen beschäftigen derzeit Forsttechniker zur Leitung kleinerer Reviere und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Die Qualifikation zum Forsttechniker umfasst eine dreijährige Ausbildung zum Forstwirt/-in, eine mindestens einjährige Berufserfahrung und ein zweijähriges Vollzeit-Fachschulstudium. An der fachlichen Kompetenz kann daher kein Zweifel bestehen. Auch angesichts eines drohenden Fachkräftemangels für die Revierleitung muss die Option des mittleren Forstdienstes unverändert erhalten bleiben.

§ 22 – Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes

Die in der Einleitung und in Bezug auf die Änderungen des § 14 dargestellten Argumente sind weitgehend auch auf die ebenfalls nicht reformbegründeten, umfassenden Verschärfungen des § 22 anzuwenden. Auch diese lehnen wir entschieden ab.

So ist zu befürchten, dass mit dem Verweis auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Natura 2000 Gebieten eine neue Verbindlichkeit der Managementpläne bewirkt wird.

Die Aufnahme einer Verpflichtung, einen angemessenen Totholzbestand zu belassen ist eine gänzlich neue, zusätzliche Verpflichtung für die Waldbesitzer. Das Belassen von Totholz – in einer ungewissen Größenordnung - kann gerade die Bedürfnisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft begrenzen, und damit eine neue Belastung der Waldbesitzer begründen. Diese neu hinzugekommene Verpflichtung ist von den Forstbehörden zu überwachen, was zu zusätzlichen Kontrollen führen würde.

Des Weiteren werden Naturschutzstrategie und Waldnaturschutzstrategie zur Richtschnur im Privat- und Körperschaftswald erklärt. Bestandteil dieser (bislang ausschließlich für den Staatswald verbindlichen) Strategien sind Vorgaben wie ein Anteil von 15% Lichtbaumarten, die Wiederherstellung von Wäldern nasser Standorte, die Ausweisung von Prozessschutzflächen und die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts.

Damit entstehen auch Konflikte zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung im Wald. Laut § 2 Absatz 3 der Ökokonto-Verordnung sind Maßnahmen, die ausschließlich der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, nicht ökokontofähig. Mit den



Seite: 7/10

vorliegenden Ausweitungen werden demnach zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen der Inwertsetzung entzogen und so ein kooperativer Naturschutz im Wald konterkariert.

Der Zusatz in der neuen Regelung, dass die Forstbehörden auf die Einhaltung des – erweiterten - Pflichtenkatalogs insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne hinwirken sollen, hat zur Folge, dass diese neuen Pflichten auch ganz konkret in die betriebliche Planung zu übernehmen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung würde das "Hinwirken" durch die Forstbehörden damit im Sinne der neuen Regelung eine ganz andere Intensität erhalten, da sich die Ziele in den Betriebsplänen abbilden sollen. Damit wären auch zusätzliche Kosten bei der Erstellung der Pläne verbunden.

§ 38 – Sperren des Waldes

Der Wegfall der Anzeigepflicht für kurzzeitige Sperrungen des Waldes stellt eine sinnvolle Vereinfachung für Waldbesitzende und Verwaltung dar und ist daher zu begrüßen.

§ 42 – Forstliche Beratung der Waldbesitzenden

Die Stärkung des Bereichs der Beratung der Waldbesitzenden im Landeswaldgesetz ist aus Sicht der Forstkammer ein positiver Inhalt des Reformvorhabens. Auch die Tatsache, dass die Kostenfreiheit der Beratung explizit festgehalten wird, stärkt dieses für den Wissenstransfer im Bereich der Waldbewirtschaftung wichtige Instrument.

Die in der Begründung explizit genannte Verpflichtung der Forstbehörde, proaktiv auf die Waldbesitzenden zuzugehen und Beratung anzubieten ist zu begrüßen. Dies macht aber auch deutlich, dass die Finanzierung dieser Aufgabe sichergestellt und insbesondere bei der Organisation der Reviere berücksichtigt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass der Beratungsaufwand weniger von der Flächengröße sondern vor allem von der Anzahl der Waldbesitzenden geprägt wird.

Nicht nachvollziehbar ist dagegen die Fokusverschiebung weg von Belangen der Forstbetriebe hin zur Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Die Beratung der Waldbesitzenden wird nur dann nachhaltige Effekte erzielen können, wenn sie weiterhin integrativ Nutz- und Schutzziele behandelt. Daher ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die bislang in § 9 Absatz 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes genannten, auf die Forstbetriebe anwendbaren Beratungsinhalte im Zuge der forstlichen Beratung weiterhin abgebildet werden.

§ 42 a – Förderung der Forstwirtschaft

Die Förderung aller Waldfunktionen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der Reformziele. Positiv hervorzuheben ist dabei die Möglichkeit der Förderung der Überwindung struktureller Nachteile auch über Bundes- oder EU-Programme hinaus.



Seite: 8/10

Dies ermöglicht es, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse der Waldbesitzenden, die aufgrund der Reform ebenfalls vor neue Herausforderungen gestellt sind, zu unterstützen und insbesondere bei der Holzvermarktung zukunftsfähige und marktgerechte Strukturen entwickeln zu können.

Die Förderung der Überwindung von Forstschäden wird in der Entwurfsfassung nicht mehr explizit genannt. Laut Aussage des MLR ist dies in der Förderung der Nutzfunktion enthalten. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Waldbesitzende in Schadsituationen weiterhin unterstützt werden.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet mehrere mögliche Fördervoraussetzungen. Diese waren bislang Gegenstand der Förderrichtlinien. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erschließt sich nicht. Problematisch erscheint dabei unter anderem die „Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme“. Hier werden privatrechtliche Freiwilligkeitsmaßnahmen mit staatlichen Steuerungsinstrumente vermischt. Auch die „Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen“ kann zu Umsetzungsschwierigkeiten bei der Förderung führen. Hier muss beachtet werden, dass für viele private und körperschaftliche Waldbesitzende rein strukturell die Umsetzung von Verfahren und Prinzipien großer staatlicher Forstbetriebe nicht möglich ist.

Die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen, ist aufgrund ihres besonderen Unterstützungsbedarfs grundsätzlich positiv. Gleichzeitig muss dennoch der Grundsatz gelten, dass für öffentliche Leistungen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, unabhängig von der Besitzgröße. Das gilt insbesondere bei dem dringend erforderlichen Vertragsnaturschutzprogramm und der Förderung eines klimagerechten Waldumbaus.

§ 47 - Forsttechnische Betriebsleitung

Die Neuformulierung des § 47 rückt die eigenständige Betriebsleitung durch die Körperschaft stärker in den Vordergrund als bisher. Gleichzeitig bleibt der damit verbundene Aufwand durch die Verpflichtung zur Einrichtung körperschaftlicher Forstämter unverändert hoch. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu der im Verlauf des Verfahrens diskutierten Variante einer Betriebsleitung neuen Typs, die größere Organisationsfreiheiten inklusive der Option externer Dienstleister beinhalten sollte. In Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen in der Forstwirtschaft kann es in Zukunft durchaus erforderlich werden, diese Pläne erneut zu diskutieren.

§ 47a – Körperschaftliches Forstamt

Die Option, gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter bilden zu können, stellt ggf. eine interessante zusätzliche Organisationsmöglichkeit für kommunale Forstbetriebe dar. Im vorliegenden Entwurf wird diese Option allerdings an mehreren Stellen erschwert.



Seite: 9/10

So stellt die Beschränkung der gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstämter auf Zweckverbände und gemeinsame selbständige Kommunalanstalten eine wenig nachvollziehbare Vorgabe dar. Auch die im vierten Teil des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen können bei entsprechender Laufzeit eine tragfähige Grundlage für die Kooperation von Kommunen im Wald bilden. Auf diese Weise könnte unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Die Beschränkung der Anwendung des GKZ auf die Teile 2 und 3 sollte daher gestrichen werden.

Auch das in den Absätzen 4 - 6 dargestellte Genehmigungsverfahren scheint wenig geeignet, um die in der Begründung genannte Waldbesitzerverantwortung zu betonen. Es stellt sich die Frage, weshalb zur Sicherstellung der inhaltlichen Vorgaben eine Anzeigepflicht mit Beanstandungsvorbehalt der Behörde nicht ausreichend ist. In jedem Fall ungeeignet ist die Festlegung des Sitzes des körperschaftlichen Forstamts durch die höhere Forstbehörde. Bei gemeinschaftlichen Forstämtern kann der Sitz organisationsrelevant sein. Er sollte daher von den beteiligten Kommunen festgelegt werden.

§§ 61 a-c – Holzvermarktungsgenossenschaften

Hinsichtlich dieser Organisationsform besteht aus unserer Sicht weiterhin Korrekturbedarf. Die Intention, die Beteiligung des größeren kommunalen Waldbesitzes an forstwirtschaftlichen Vereinigungen zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheinen die Regelungen und Begründung hierfür nicht optimal gestaltet zu sein.

Die Interpretation in der Begründung, dass größere Kommunalwälder nicht Mitglied in Forstbetriebsgemeinschaften sein können, teilen wir wie bekannt ist explizit nicht und halten sie auch für hochkritisch. In 80% der baden-württembergischen FBGs sind größere Kommunen Mitglied. Für sie entstände ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Diese Formulierung muss daher ersatzlos gestrichen werden.

Laut Abfrage der Forstkammer gibt es mit Nordrhein-Westfalen lediglich ein weiteres Bundesland, das eine Größengrenze für (körperschaftliche) FBG-Mitglieder praktiziert. Dort liegt die Grenze bei 900 ha. In allen anderen Bundesländern herrscht Einigkeit, dass die Vorgaben der §§ 16 – 18 des Bundeswaldgesetzes vor dem Hintergrund der heutigen Rahmenbedingungen der Forst- und Holzwirtschaft interpretiert werden müssen. Fachlich ist unzweifelhaft, dass auch größere forstliche Einzelbetriebe beim Holzabsatz und damit bei der Finanzierung der Waldbewirtschaftung strukturelle Nachteile haben. Die Trennung von Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung bei der Bewertung des Kriteriums Strukturnachteil würde der durch das Land in allen Instanzen des Kartellverfahrens vertretenen Positionen diametral entgegenstehen.

Hinsichtlich der geplanten Holzvermarktungsgenossenschaften stellen sich weiterhin rechtliche Fragen. So ergibt sich aus dem Entwurf nicht, ob es sich um öffentlich-



Seite: 10/10

rechtliche Genossenschaften oder um Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsrechts handelt. Der Organisationsaufwand erscheint aufgrund der Vorgaben zu Bildung und Satzung der Genossenschaften unverhältnismäßig hoch und sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Sinne einer zuverlässig funktionierenden, rechtssicheren Vermarktungsbündelung für private und körperschaftliche Waldbesitzende müssen hier Klärungen und Vereinfachungen erfolgen.

Zu Artikel 3 – ForstBW-Gesetz

§ 11 – Beirat

Unverständlich und aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist der Umstand, dass bei der Zusammensetzung des Beirats der Anstalt der Privatwald als einzige, maßgeblich betroffene Gruppe nicht berücksichtigt wurde. Die Waldeigentümer bilden im Forstbereich eine zentrale gesellschaftliche Gruppe. Ihren berechtigten Interessen muss durch eine Mitgliedschaft der Forstkammer Baden-Württemberg im Beirat die angemessene Stellung eingeräumt werden.

Zu Artikel – Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes

Da bei den genannten Geodaten auch Daten der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe betroffen sein können, muss hier zusätzlich zum Schutz personenbezogener Daten auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgenommen werden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung. Eine Erweiterung und Ergänzung unserer Positionierung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jerg Hilt
Geschäftsführer